

# Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2012

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- 1. Offenlegung der 51. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Schwanenstraße/ Itterbach/ Schwanenplatz
- 2. Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 258 (VEP Nr. 16) für den Bereich Schwanenstraße/ Itterbach/ Schwanenplatz

### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

 Teil-Einstellung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet U 39 für den Bereich zwischen Kirchhofstr., Mittel- und Walder Straße, St. Josefs Krankenhaus und der Stadtwerke Hilden GmbH



Jahrgang 18

Nr. 24

Datum 19.12.2011

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

### Sitzungstermine 2012

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		15.	21.				04.		19.	31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			14.			20.			05.		21.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				13.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		09.				28.					08.	
Integrationsrat		02.				14.			20.		22.	
Jugendhilfeausschuss			01.			21.					29.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		27.							10.			
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				23.							12.	
Schul- und Sportausschuss			07.			27.						05.
Sozialausschuss		08.				18.						03.
Stadtentwicklungsausschuss	18.	29.		25.	30.			29.			14.	
Wirtschu. Wohnungsbauförderungsaussch.			08.					30.			28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter © 0 21 03 / 72-106 oder mailto: <a href="mailto:buergermeisterbuero@hilden.de">buergermeisterbuero@hilden.de</a> angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

# 1. Offenlegung der 51. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Schwanenstraße/ Itterbach/ Schwanenplatz

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.12.2011 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) geändert worden ist, beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum Hildens und wird begrenzt im Norden durch den Itterbach und im Osten durch die Schwanenstraße. Es beinhaltet die Flurstücke 95, 98, 923, 926, 928, 929, 930, 931 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Mit der Planänderung soll innerhalb des Plangebietes eine Gemischte Baufläche – Kerngebiet (MK) – in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden, um innerstädtischen Wohnraum zu schaffen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 21.11.2011 zugrunde.

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

## 27.12.2011 bis einschließlich 03.02.2012

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter "SV 61/125" einsehbar.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht können auch im Internet unter <u>www.stadtplanung-hilden.de</u> -> Flächennutzungsplan -> Mitte-> 051 eingesehen werden.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

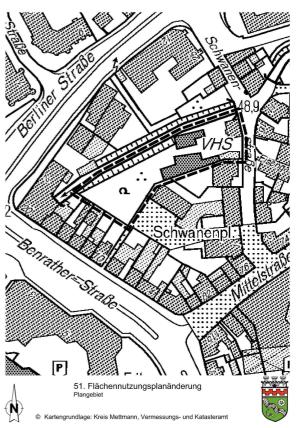
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 15.12.2011 Horst Thiele Bürgermeister

# Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 15.12.2011 Der Bürgermeister Horst Thiele Bürgermeister



# 2. Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 258 (VEP Nr. 16) für den Bereich Schwanenstraße/ Itterbach/ Schwanenplatz

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.12.2011 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 258 (VEP Nr. 16) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) geändert wurde, beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum Hildens und wird im Norden durch den Itterbach und im Osten durch die Schwanenstraße begrenzt. Es beinhaltet die Flurstücke 95, 98, 923, 926, 928, 929, 930, 931 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 22.11.2011 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht (inkl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag) in der Zeit vom

#### 27.12.2011 bis einschließlich 03.02.2012

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:.00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen mit aus:

- Schalltechnisches Fachgutachten vom September 2011 (ACCON Köln GmbH, Köln).
- Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzrechtliche Einschätzung vom Juli 2011 (naturgutachten oliver tillmanns, Grevenbroich)
- Geotechnischer Bericht vom Juli 2011 (Institut für Erd- und Grundbau, Neuss)
- Bewertung der Versickerungsfähigkeit vom November 2011 (Institut für Erd- und Grundbau, Neuss)
- Gutachten nach § 50 BlmSchV vom Dezember 2011 (R+D Ingenieurleistungen GmbH, Adelebsen)

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter "SV 61/124" einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bauplanungsrecht (Verfahren zur Aufstellung, ... von Bebauungsplänen) => Hilden-Mitte => 258-00 eingesehen werden.

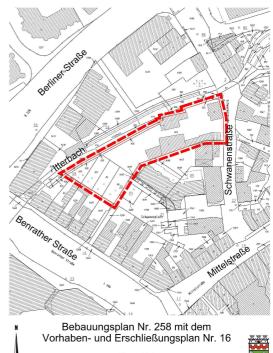
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 15.12.2011 Der Bürgermeister Horst Thiele Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Hilden, den 15.12.2011 Der Bürgermeister Horst Thiele Bürgermeister







### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

 Teil-Einstellung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet U 39 für den Bereich zwischen Kirchhofstr., Mittel- und Walder Straße, St. Josefs Krankenhaus und der Stadtwerke Hilden GmbH

### I. <u>Einstellungsbeschluss</u>

Nach Anordnung des Rats am 16.12.1998 hat der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.04.2002 zur Erschließung und Neugestaltung des Bereichs zwischen Kirchhofstr., Mittelund Walder Straße, St. Josefs Krankenhaus und der Stadtwerke Hilden GmbH die Einleitung einer Umlegung gemäß § 47 Baugesetzbuch beschlossen. Dieser Umlegungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Hilden am 10.07.2002 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 165A geändert, um das Plangebiet neu zu begrenzen. Es beinhaltet nunmehr die Flurstücke 127,128, 131, 418, 486, 487, 488, 498, 999 und 998 sowie teilweise die Flurstücke 155 und 1046 (alle in Flur 59 der Gemarkung Hilden).

In der Folge hat der Umlegungsausschuss auf Antrag eines Umlegungsbeteiligten nach Anhörung der betroffenen Eigentümer in seiner Sitzung am 10.11.2011 beschlossen, dass für folgende Grundstücke das Umlegungsverfahren U 39 eingestellt wird:

### Gemarkung Hilden Flur 59

- Flurstücke 1017 und 1064 -B 2-
- Flurstücke 147, 148, 149, 428, 430, 431, 433 bis 436, 629, 981 -B 3-
- Flurstück 153 -B 6-
- Flurstück 152 -B 7-
- Flurstück 150 -B 8-
- Flurstücke 145 und 146 -B 9-
- Flurstück 497 -B 10-
- Flurstück 495 und 496 -B 11-
- Flurstück 494 -B 12-
- Flurstück 491 -B 13-
- Flurstück 135 und 550 -B 14-
- Flurstücke 133 und 551 -B 15-
- Flurstück 1000 -B 16-
- Flurstück 997 -B 17-
- Flurstücke 890 bis 893 -B 21-

### II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Teil-Einstellung des Umlegungsverfahrens vom 10.11.2011 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Werdener Str. 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

### Hinweis:

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 19.12.2011 Der Geschäftsführer Stuhlträger